

II. Aufnahme Inhaftierter

4. Vorläufig Festgenommene

4.1. Die Aufnahme einer vorläufig festgenommenen Person in eine Vollzugseinrichtung hat nur bei Vorlage einer formgebundenen Einlieferungsanweisung zu erfolgen.

Vor Aufnahme ist der Leiter der Untersuchungsabteilung zu konsultieren.

4.2. Liegt der Haftbefehl oder eine schriftliche Bestätigung über das Vorhandensein eines Haftbefehls nach Ablauf des auf die Festnahme folgenden Tages noch nicht vor, ist davon unverzüglich der Leiter der einliefernden Abteilung zu verständigen. Macht sich die Entlassung erforderlich, so ist vor der Entlassung

in Berlin der Leiter der Hauptabteilung Untersuchung,
in den Bezirksverwaltungen der Leiter der Bezirksverwaltungen/Verwaltungen und der Leiter der Untersuchungsabteilung

zu verständigen.

5. Verhaftete

5.1. Die Grundlage für die Aufnahme eines Verhafteten ist ein richterlicher Haftbefehl (der Haftbefehl muß den Beschuldigten durch einen Richter bekanntgegeben worden sein).

Erfolgt die Aufnahme auf Grund einer Fahungsausschreibung, muß bei der Einlieferung eine Einlieferungsanweisung der festnehmenden Dienststelle vorliegen mit dem Vermerk, welche Dienststelle die Ausschreibung veranlaßt hat.

Der für die Vollzugseinrichtung territorial zuständige Staatsanwalt ist sofort zu verständigen, damit die Vorführung zur richterlichen Vernehmung nach § 126 StPO veranlaßt wird.